

Zl. 6247-6/56

Betrifft: Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G.,  
Prüfungsbericht aus dem Jahre 1938  
über die Österr. Zuckerindustrie A.G.  
z. Zl. 200.080/4-35/1956.  
Beilage: 1 Konvolut.

Wien, am 4. Februar 1956.

An das

Bundesministerium für Finanzen.

Aus dem Bericht des Buchsachverständigen Ing. Guido Walcher vom 20. Mai 1938 ergeben sich die nachstehenden Feststellungen:

1.) Bei der Geschäftsgebarung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. hat es in dem Prüfungszeitraum erhebliche Unregelmässigkeiten sowohl in der Buch- als in der Kassaführung gegeben.

2.) Die genannte Gesellschaft hat durch die unter 1) genannten Unregelmässigkeiten ihren zu versteuernden Gewinn geschmälert und damit die österreichischen Steuergesetze übertreten.

3.) Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Präsident der Gesellschaft Ferdinand Bloch-Bauer einen Teil dieser nicht versteuerten Gewinne für sich und andere Personen verwendete.

Da die Feststellungen des Berichtes sich im Wesentlichen mit den der Prokuratur bisher zugänglich gewordenen anderen Unterlagen (Steuerakten) decken, darf angenommen werden, dass der Prüfungsbericht objektiv richtig ist. Die Prokuratur

00416

verwendet ihn daher bei ihren folgenden Rechtsausführungen:

Vom rückstellungsrechtlichen Standpunkt ergibt sich aus den obigen Feststellungen, dass es sich bei den im vorstehenden genannten Verfehlungen um solche handelt, durch welche die Gesellschaft bzw. die Aktionäre geschädigt wurden und solche, welche den Staat in Form von hinterzogenen Steuern belasteten (siehe Seite 24, 4. Absatz des Prüfungsberichtes).

Rückstellungsrechtlich haben nur diejenigen Verfehlungen Bedeutung, welche gegenüber dem Staate begangen wurden, wobei wieder zu unterscheiden ist, ob die Verfehlungen seitens der A.G. begangen wurden oder seitens des Ferdinand Bloch-Bauer bzw. der anderen Empfänger von illegalen Zuwendungen.

Die steuerlichen Verfehlungen der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. könnten die Rückstellung dieses früheren Vermögens dann hindern, wenn die dadurch aufgelaufenen und vorgeschriebenen Steuernachzahlungen und Steuerstrafen die Veräusserung des Vermögens auf jeden Fall erfordert hätten, wenn also mit anderen Worten die Veräusserung auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt wäre (Befreiungstatbestand nach § 2 Abs. 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes).

Die Steuerangelegenheit der Gesellschaft wurde aber durch eine nach der nationalsozialistischen Machtübernahme erstattete Selbstanzeige des damaligen Treuhänders und einer Einigung mit der Steuerbehörde bereinigt, in welcher der A.G. gewisse Konzessionen gemacht und die restlichen Steuern bezahlt wurden. Auf keinen Fall kann gesagt werden, dass durch die Steuernachforderungen des Fiskus eine Veräusserung der Fabrik erforderlich gewesen wäre, da die Gesellschaft ausser der

Brucker Fabrik auch noch namhafte andere Vermögenswerte hatte, so die Aktien der Aktiengesellschaft für landwirtschaftliche Betriebe mit einem Buchwert von S 900.000.-. Selbst wenn die Steuerschuld der Gesellschaft erst nach dem Erwerb der Aktien durch Clemens Auer berichtigt worden wäre, so wäre dies lediglich für die Verrechnung von Bedeutung, könnte aber die Rückstellungspflicht nicht hindern.

Anders liegt die Sache bei der Steuerangelegenheit des Ferdinand Bloch-Bauer. Wie der Prokuratur (h.o.Abt.I, Eisenbahnabteilung) bekannt ist, führt Robert Bentley (früher Bloch Bauer) und zwei andere Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer ein Rückstellungsverfahren bezüglich des Hauses Wien I., Elisabethstrasse 18. Dieses Haus wurde im Zuge des gegen Ferdinand Bloch-Bauer geführten Steuerstrafverfahrens um RM 250.000.- an die Deutsche Reichsbahn veräussert. Durch dieses Verfahren ist der Prokuratur die Steuerangelegenheit Bloch-Bauer in grossen Zügen bekannt. Der Steuerrückstand des Ferdinand Bloch-Bauer, der seit dem Jahre 1932 berechnet wurde, betrug laut Rückstandsausweis vom 22.4.1940 St.Nr.0/7 RM 727.364.29. Ein anderer Rückstandsausweis aus der gleichen Zeit lautet einschliesslich <sup>der</sup> Steuerstrafe von RM 700.000.- auf RM 1,132.386.79. Ein klareres Bild lässt sich nicht gewinnen, weil nur die Exekutions- nicht aber die Steuerstrafakten verfügbar sind. Jedenfalls wurde auf Grund einer Unterwerfungsverhandlung nach der Reichsabgabenordnung von Ferdinand Bloch-Bauer die Verpflichtung übernommen, das ihm gehörige Haus Elisabethstrasse 18 zur Deckung der Steuerschulden

zu verkaufen. Dies geschah auch und zwar zu einem Preise von RM 250.000.- an die Deutsche Reichsbahn. Nach dem Verkauf wurde der noch verbleibende Steuerrückstand, dessen Höhe der Prokurator unbekannt ist, vom Oberfinanzpräsidenten gem. § 130 AO. niedergeschlagen und die eingetragene Hypothek von RM 727.364.25 gelöscht. Aus den der Prokurator derzeit zur Verfügung stehender Aktenabschriften geht hervor, dass Ferdinand Bloch-Bauer auch sein Einverständnis zum Verkauf seiner beschlagnahmten 3.300 Aktien an der Österr. Zuckerindustrie A.G. zur Abgeltung der Steuerstrafe gegeben hat. Demnach hätte Bloch-Bauer nach der letzten Judikatur der Obersten Rückstellungskommission keine Aussicht auf Anerkennung der behaupteten Entziehung dieses Aktienpaketes, soweit es in diesem Steuerstraferfahren ordnungsmässig veräußert wurde. (Oberste Rückstellungskommission Rkv 53/54). Da das Bundesministerium für Finanzen nach Überprüfung der Steuerangelegenheit im Jahre 1949 keinen Anlass gefunden hat auf Grund einer über das seinerzeit von den deutschen Behörden geführte Steuerverfahren von Dr. Rinesch eingebrachten Aufsichtsbeschwerde einzuschreiten, wird sich die Rückstellungskommission voraussichtlich dieser Meinung anschließen.

Diese Sach- und Rechtslage könnte dazu führen, dass in dem Feststellungsverfahren nach dem Fünften Rückstellungsgesetz, in welchem darüber zu entscheiden ist, wem die 80.000 Stück Aktien der aufgelösten Österr. Zuckerindustrie-A.G. im Zeitpunkte ihrer Auflösung zugestanden sind und welche Aktien als entzogen zurückzustellen wären, die aus dem Vermögen des Ferdinand Bloch-Bauer durch den Oberfinanzpräsidenten verkaufte 3.300 Aktien nicht als entzogen anzusehen wären. Somit wären

etwa 4% des Aktienkapitals als nicht entzogen nicht zurückzustellen, was zur Folge hätte, dass die Rep. Österreich (früher Clemens Auer) mit 4% an der neu zu errichtenden Gesellschaft, welche dann erst die Rückstellungsansprüche auf das Brucker Unternehmen erheben könnte, beteiligt wäre.

Da der übrige Teil der Aktionäre mit Ausnahme der Gruppe Patzenhofer rassistisch verfolgt war, kann an einem für die Antragsteller mit Ausnahme von Bloch-Bauer (bezüglich des erwähnten Paketes) günstigen Feststellungserkenntnis nach der bisherigen Judikatur nicht gezweifelt werden, dies umsoweniger, als bereits eine derartige Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission im Falle der Niederösterreichischen Zuckerfabriks A.G. (Rkv 219/53, dem do. Bundesministeriums bereits vorgelegt) ergangen ist.

Zusammenfassend kommt die Prokuratur zu dem Ergebnis, dass in dem Feststellungsverfahren über den Entzug der Aktien der Österr. Zuckerindustrie A.G. mit einem Obsiegen aller Aktionäre mit Ausnahme der Rechtsnachfolger nach Ferdinand Bloch-Bauer bezüglich der 3.300 vom Oberfinanzpräsidenten verkauften Aktien zu rechnen ist.

Der Rückstellungsanspruch der wiederherzustellenden Aktiengesellschaft auf das durch Clemens Auer entzogene Vermögen kann durch die Steuerangelegenheit der Österr. Zuckerindustrie A.G. dem Grunde nach überhaupt nicht berührt werden, eine Gegenforderung in der Verrechnung bestünde/<sup>nur</sup>dann, wenn Clemens

004167

Auer aus eigenen Mitteln und nicht aus solchen der Gesellschaft Steuerschulden der Gesellschaft berichtigt hätte.

Der Prokuraturspräsident:

*Klein*

Landesbankdirektion für Thüringen  
Eingelangt 7. FEB. 1956  
200.080/6

200.080/5 offen

Wohle *Wohle*

Die Ausführungen der FP. dienen zur Kenntnis. Die Sektionsleitung mit der Herr Staatssekretär wären davon zu unterrichten.

EINLEGEN.

9. Februar 1956.

VH:  
1.) Sektionsleitung.

2.) Herr Staatssekretär

H. Bock.

*Herr ...*

*Stal*  
9.12.

004168

200.080/6-24/56